



Entscheidung Nr. 1481 (V) vom 22.3.1982
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 62 vom 30.3.1983

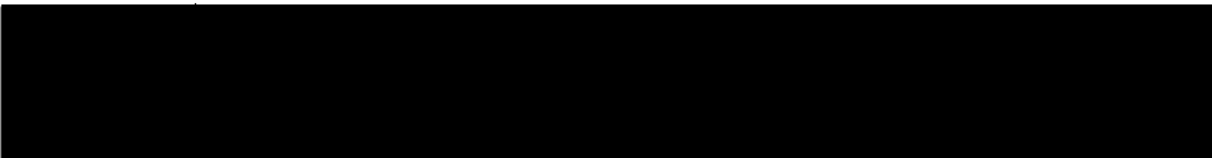
Antragsteller:

Jugendamt Bergkamen
Postfach 1560
4619 Bergkamen
Az.: 51-23-00 ha

Verfahrensbeteiligte:

Warner Home Video
Arndtstr. 16
2000 Hamburg 16

Die Bundesprüfstelle hat auf Antrag vom 25.2.1982 am 22.3.1983
gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:



einstimmig beschlossen:

"Freitag der 13."
Video-Farbfilm
Warner Home Video, Hamburg

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

S a c h v e r h a l t

1. Der Videofilm ist eine Kopie des 1979 in den USA hergestellten Kinospieleffilms gleichen Titels. Der Kinospieleffilm wurde von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) für Kinder und Jugendliche nicht freigegeben (frei ab 18 Jahre, nicht feiertagsfrei).

Der Videofilm, der wie der Kinospieleffilm eine Spieldauer von ca. 95 Minuten hat, ist seit 1981 auf dem Markt. Ediert und vertrieben wird er von Warner Home Video, Hamburg. Er kann in vielen Videotheken und Einzelhandelsgeschäften zu einem Preis ab 2,-- DM pro Tag gemietet werden.

2. Der Inhalt wird in der Zeitschrift "film-dienst", lfd. Nr. 22 676, Heft 23 vom 11.11.1980 wie folgt wiedergegeben:

"Eine Gruppe Jugendlicher sitzt im Kreis und singt zur Gitarre. Zwei Verliebte suchen nach einiger Zeit ein stilles Plätzchen und werden grausam umgebracht. Das geschieht in einem Ferien-

camp in New Jersey. Viele Jahre später soll das Camp wieder eröffnet werden. Eine Schar junger Menschen wurde als Helfer und Betreuer engagiert. Sie sind fröhlich, albern herum und treiben Schabernack - bis es Abend wird. Dann beginnt das Grauen. Einer nach dem anderen wird auf bestialische Weise umgebracht - Opfer eines unsichtbaren Mörders, der niederträchtig jeden einzeln in eine Falle lockt und 'hinrichtet': mit Speer, Axt, Messer, Pfeilen - barbarisch. Auch der in der Nacht von Besorgungen heimkehrende Leiter des Camps entkommt nicht. Einzig ein Mädchen glaubt sich gerettet, als eine ältere Frau mit einem Jeep auftaucht. Aber sie entpuppt sich als das mordernde Phantom, eine Wahnsinnige, die Rache sucht für den Tod ihres Kindes, das damals im Camp ertrunken ist, weil die Betreuer angeblich ihre Aufsichtspflicht vernachlässigt haben."

Im Anschluß an die Inhaltsangabe wird von dem Besuch des Films abgeraten:

"Dies ist ein rundum übler Film. Auch wenn man seine Spekulation auf schnellen Gewinn im Boom der Horrorfilm-Welle tolerieren könnte, so sind doch die Mittel, die er einsetzt, unannehmbar. Er entwickelt keine Geschichte, sondern reiht unmotiviert Schockeffekte aneinander und das so drastisch und blutrünstig, daß das Entsetzen fast schon wieder in Parodie umschlägt: von Speeren und Pfeilen durchbohrt, mit von Äxten gespaltenen Köpfen und zahllosen Messerstichen, sind die blutüberströmten Leichen die "Höhepunkte" der "Handlung", die durch die genüßlich dargestellte Angst der letzten Überlebenden, die im Kampf auf Leben und Tod der Mörderin den Kopf abschlägt, noch eine makabre Steigerung erfahren. Die Autoren machen nur geringe Anstrengungen, diese gehäuften Scheußlichkeiten zu begründen. Die Schlüsselpointe wirkt angeklebt; an keiner Stelle des Films gibt es einen plausiblen Hinweis auf die Ursache des Amoklaufs. Wohl als Erholung für den Zuschauer werden die sadistischen Exzesse durch ein bißchen Sex "aufgelockert", wobei die Autoren zunächst glauben machen, daß das mordlüsterne Phantom es wegen ihrer pubertären Sexspielchen auf die jungen Leute abgesehen hat, denn als einzige bleibt jene junge Frau übrig, die sich dem Getändel entzogen hat. Da der Film keine Geschichte hat, fehlt ihm auch die Spannungskurve; er ist bald schlichtweg langweilig, weil man das Prinzip schnell durchschaut und Geräusche und Musik zudem jeden Mord aufdringlich ankündigen. Wir raten ab." ("film-dienst" a.a.O.).

3. Der Antragsteller hat beantragt, den Videofilm "Freitag der 13." in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen.

Zur Begründung hat er ausgeführt:

" Dieser Film ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu verwirren:

1. Der Film besteht fast ausschließlich aus einer Aneinanderreihung brutaler Szenen, die notdürftig durch einen nicht immer logischen Handlungsablauf zusammengehalten werden.
Die gesamte Dramaturgie des Filmes ist darauf ausgerichtet, den Mord an jungen Erwachsenen spektakulär darzustellen.
So werden alle Opfer auf eine andere Weise umgebracht, wobei die Kamera mehrere Sekunden auf den Sterbenden verweilt, bzw. die Aufnahmen in Zeitlupe erfolgen.
Der Film wirkt von daher in höchstem Maße verrohend.
2. In dem Film wird die Menschenwürde verletzt, indem die handelnden Personen zu reinen Tötungsobjekten degradiert werden.
Ohne für den Betrachter ersichtlichen Grund werden sie einzeln gejagt und umgebracht, ihre Leichen an Türen genagelt, an den Füßen aufgehängt oder durch ein geschlossenes Fenster geworfen.
3. Durch den dramaturgischen Aufbau des Films, die abscheulichen Morde und die zahlreichen ergebnislosen Versuche des letzten Opfers, sich der Verrückten zu entledigen, wird die Hinrichtung der Haushälterin vom Betrachter als erlösend und befriedigend empfunden.
Der Film rechtfertigt in dieser Szene die Selbstjustiz.

Hiermit beantrage ich, den Videofilm "Freitag den 13." zu indizieren."

4. Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GjS entschieden werden soll.
Sie hat dem Indizierungsantrag widersprochen. Der Film sei weder offenbar jugendgefährdend, noch könne von einer sozial-ethischen Desorientierung gesprochen werden.
5. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und der Video-Kassette, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

G r ü n d e

6. Der Video-Farbfilm "Freitag der 13". ist antragsgemäß nach § 15a GjS zu indizieren.

Der Antrag des Stadtjugendamtes Bergkamen war zulässig (§ 2 DVO GjS), er war auch begründet.

Der Inhalt des Films ist offenbar geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Absatz 1 Satz 1 GjS auszu-legen ist (ständige Rechtsprechung zuletzt BVerwGE 39, 197).

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Absatz 2 GjS liegen offensichtlich nicht vor. Ein Fall von geringer Bedeutung konnte schon wegen der Schwere der von dem Film ausgehenden Jugendgefährdung nicht angenommen werden.

7. Der Inhalt der Kassette wirkt durch die Art der Gewaltdarstellungen in erheblichem Maße verrohend und zu Gewalttätigkeiten anreizend.

Im Einklang mit der Lerntheorie haben empirische Untersuchungen ergeben, daß folgende Darstellungsformen besonders verrohend wirken: wenn Gewalt um ihrer selbst willen gezeigt wird, realistisch dargestellt wird, einer guten Sache dient, oder wenn Gewalt im großen Stil und in epischer Breite geschildert wird (Bauer/Selg, unter Bezugnahme auf die Studien von Belson, in: Rudolf Stefen, Erläuterungen zum GjS, S. 16, Nomos Verlag, Baden-Baden).

Zur Begründung der verrohenden Wirkung des Videofilms kann auf die sowohl in tatsächlicher als auch rechtlicher Hinsicht überzeugenden Ausführungen des Antragstellers hingewiesen werden, denen sich das 3-er Gremium in vollem Umfang angeschlossen hat.

Die Intention dieses Films besteht aus einer Aneinanderreihung vielfältigster, bestialischer Gewaltdarstellungen (Abschlachtung von Menschen), die sich zu Ende der Handlung als permanente Selbstjustiz einer Wahnsinnigen aufklären.

Brutalitäten werden den Zuschauern in aller Ausführlichkeit nahegebracht.

Es wird wohl versucht, das Element "Psyche" mithereinzubringen, um annähernd eine Erklärung für die Tat an Unschuldigen zu geben, was jedoch völlig verfehlt ist.

Die Sinnlosigkeit und Abscheulichkeit der Bluttaten stehen in keinem tatsächlichen Sinnzusammenhang mit dem (im Prinzip austauschbaren) Erklärungsversuch.

Den Darstellern ist es offensichtlich nur um die spektakuläre Hinrichtungsart der Opfer gegangen - anders sind die wechselnden Tötungsarten nicht zu erklären.

In der Art und Weise, wie der Film auf die Details der Bluttaten eingeht, wirkt er auf den Betrachter in hohem Maße verrohend.

8. Da der Videofilm verrohend wirkt, ist er als jugendgefährdend anzusehen, ohne daß es einer näheren Prüfung bedarf, ob seine Reception (Anschauen) geeignet ist, eine sozial-ethische Desorientierung herbeizuführen (BVerwGE 23, 112, bestätigt durch 25, 319).

9. Die Eignung des Videofilms zur Jugendgefährdung ist auch offenbar i.S.v. § 15a GjS. Denn sie ist für den unvoreingenommenen Betrachter des Videofilms klar und zweifelsfrei zu erkennen (VG Köln, Urteil vom 22.5.1979 - Az.: 10 K 1990/78).

Ein Film, der gewalttätige Handlungen brutalster Art aneinanderreicht und dabei vor allem auf das lüsterne Interesse des Zuschauers an sadistischen Quälereien abzielt, ist offenbar geeignet, Kinder und Jugendliche sozialethisch zu desorientieren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12-er Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).

